

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Versteht wöchentl.
Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Verzeichnisse.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Januar 1925:
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Beachtliche Daten für die Vorbereitungen des 22. Verbandstages.

Am 21. Februar muß der Vorstand im Besitz der Adressen der Wahlmänner sein. Noch ausstehende Adressen der Wahlmänner müssen von den Wahlvororten sofort an den Vorstand eingeschickt werden. Andernfalls muß der Vorstand die Wahlmänner selbst bestimmen.

Am 28. März müssen die Wahlmänner im Besitz der Kandidatenvorschläge sein. Zu gleicher Zeit müssen die Ortsvereine auch die je benötigte Zahl Stimmzettel bei den Wahlmännern bestellen.

Bis spätestens den 8. April müssen die Ortsvereinsvorstände die Stimmzettel im Besitz haben. Die Unterzeichner erhalten ihre Stimmzettel von ihren Ortsvereinen (Ortsvereinen), und zwar bis spätestens den 14. April.

Am 19. April finden die Delegiertenwahlen statt.

Soweit die Wahlen in Betrieben stattfinden, haben sie am 20. April zu erfolgen.

Das Schankstättengesetz.

Ein Wurm, der nicht leben und nicht sterben kann, ist der von den Abstinenzern erzeugte oder mindestens beeinflusste Schankstättengesetzentwurf. Das Gesetz, das angestrebt wird, soll dazu dienen, Deutschland allmählich trocken zu legen, die Herstellung, den Verkauf und den Genuß jeder Art alkoholischer Getränke zu unterbinden, zu verbieten. Die armen Schächer, die dieses Ziel erstreben, scheinen wirklich des Glaubens zu sein, daß dies möglich sein wird. Der Glaube ist stark, man könnte mit ihm — Berge versetzen, aber mit Wissen, mit der praktischen Erfahrung hat er nichts gemein; die menschliche Psyche formt er nach dem Schema, und von den notwendigen Bedürfnissen hat er keine Ahnung. Es liegt doch schon allzu viel Tatsachenmaterial aus anderen Ländern vor, die dieses Experiment machten, und die nun vor dem Scherbenhaufen stehen und froh wären, mit Anstand aus dem Schlammfeld wieder herauszukommen. Mindestens liegt der Wunsch bei denen vor, die die Tatsachen erkennen und ehrlich zugeben, daß das Gegenteil des Gewollten eingetreten ist: daß der Suff, die Benützung gefährlicher Erasmittel, Volksschädigung und Verbrechen zugenommen haben, wo mit dem radikalen Alkoholverbot die „Heilung der Menschheit“ versucht wurde. Freilich geben die Anhänger des Alkoholverbotes die wirklichen Tatsachen nicht zu, sie haben und benutzen andere Quellen, Quellen von Interessenten, die ein anderes Bild vorkäufchen. Auf die Dauer wird aber die Täuschung nicht vorhalten, weil die Tatsachen ein anderes Bild ergeben und sich mit der Zeit durchsehen werden.

Man stelle sich vor, daß Deutschlands Wein-, Bier- und Spiritusproduktion verboten werden sollte. Ist das nicht, allein von der volkswirtschaftlichen Seite aus betrachtet, zum Lachen?! Und glaubt denn jemand, daß dann weniger Alkohol getrunken würde? Jeder, der es will, findet Mittel und Wege, sich seinen Bedarf, wenn auch in schlechter Qualität, selbst herzustellen. Und sollen dann Industrien ruiniert werden, wenn nichts damit erreicht wird?! Nein, wenn das Gegenteil erreicht wird! Andere Länder haben doch schon Erfahrung darin, und die Spuren sollten schrecken. Wer den Alkoholmißbrauch bekämpfen will, der muß andere Wege gehen. Bei einer Debatte in der Stadtverordnetenversammlung in Königsberg i. Pr. über die Alkohol- und Schankstättensfrage am 22. Oktober 1924, sagte der Stadtverordnete Gottschalk (Soz.):

Daß der Alkoholmißbrauch nur auf dem Wege der Erziehung, nicht auf dem der Unterdrückung wirksam bekämpft werden könne. Durch Repression vertriebe man das Uebel nur in die Schlupfwinkel der Wohnungen hinein, wo es viel schwerer zu bekämpfen sei. Die Schankstättensfrage zum allmählichen Aussterben zu bringen, geht entschieden zu weit. Besser wäre es auch, die Polizei und interessierten Organisationen zur Befragung der Bevölkerung zuzuziehen.“

Es lag nämlich ein Antrag vor, der u. a. verlangte, daß abgelassene Konzessionen für Alkoholausschank und -verkauf nur in Ausnahmefällen erneuert und neue Konzessionen grundsätzlich nicht erteilt werden dürfen, und daß

notfalls das Bedürfnis durch Befragen der Einwohner des betreffenden Bezirks festgestellt wird. Gesagt wurde noch in der Diskussion:

„Die Leute trinken heute Methylalkohol, weil der Sprit zu teuer ist, deshalb sieht man soviel Betrunkene, obwohl der Spritverbrauch auf ein Fünftel der Vorkriegszeit gesunken ist.“

Diesen Zustand würde ein Verbot des Alkohols allgemein herbeiführen. In der Zweiten Kammer in Norwegen bestätigte Frau Bakker-Mort,

„daß unter der Wirkung des Gemeinbestimmungsrechts der Alkoholkonsum lediglich den Platz gewechselt hat. Statt in den Wirtschaften, werde zu Hause getrunken, vielfach zum Schaden der Familie und der Kinder.“

Wie schädlich das Alkoholverbot in den betreffenden Ländern wirkt, darüber werden wir das Zeugnis von Dr. Kaufmann aus dem Reichsarbeitsblatt in den nächsten Nummern der „Verbands-Zeitung“ bringen. Er räumt auf mit den abstinenzlerischen Schönfärbereien und zeigt uns ein Bild, das niemand wünschen kann.

Nun hat sich am 5. Februar der „Bevölkerungspolitische Ausschuß“, der sich scheinbar in der Mehrheit aus Abstinenzlern zusammensetzt, mit dem Schankstättengesetz beschäftigt und hat mit 14 gegen 10 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen, daß der schon vorliegende Entwurf des Schankstättengesetzes dem Reichstag vorgelegt werden soll. Hoffentlich verschwindet er, wenigstens in dem Teile, der das abstinenzlerische Ziel verfolgt, dann endlich von der Bildfläche. Soweit sich Parteien als Vorspann der Abstinenzler benutzen lassen und Erfolg haben sollten, wird zu gegebener Zeit noch darüber ernstlich zu reden sein.

Die skandalöse Steuerreform.

Von Mercurius.

Herr Dr. Luther, der frühere Reichsfinanzminister und Chef der jetzigen Reichsregierung, hat oftmals versichert, daß die kommende Steuerreform in erster Linie der Milderung der Wirtschaftskrise dienen müßte. Alle Welt hatte deshalb von der Reformarbeit der Regierung vor allem eine Ermäßigung der Lohnabzugs- und der Umsatzsteuer erwartet. Die gegenwärtige Krise in Deutschland ist eben eine ausgesprochene Absatzkrise. Die breiten Schichten der Bevölkerung können nicht kaufen, weil die Preise zu hoch und die Löhne zu gering sind. Aus diesem Zusammenhang entwickeln sich eben Krisenursachen, die nur durch eine systematische Kräftigung der Kaufkraft zu überwinden sind. Das bedeutet mit anderen Worten: Die Preise müssen gedrückt und die Löhne gesteigert werden.

Man hätte dieses Ziel zum Teil erreichen können, wenn man die Lohnabzugssteuer und die Umsatzsteuer ermäßigen würde. Die Lohnabzugssteuer vermindert die Kaufkraft der Bevölkerung bedeutend, und die Umsatzsteuer ist ein wesentlicher Verteuerungsfaktor. Eine Ermäßigung war aber an und für sich geboten, da die Steuerausweise der Regierung bestätigten, daß gerade diese beiden Steuern erheblich überspannt und ohne Zweifel zu hoch sind.

Die Rechtsregierung hat diese Einsicht nicht gehabt. In dem Steuerreformentwurf heißt es, daß eine Ermäßigung nicht in Frage kommen kann. Die Regierung handelt damit nicht nur gegen Arbeiter, Beamte, Angestellte usw. in höchstem Maße ungerecht, sie tobt auch, indem sie die alte, unerträglich harte Steuerüberspannung bestehen läßt, gegen die Gesundung der Wirtschaft. Hat sich die Regierung so wenig um die Hemmungen in unserer Wirtschaft bekümmert, daß sie nicht weiß: ohne eine steuerliche Entlastung der Produktion und der Massen ist eine Belebung unmöglich? Weiß sie nicht, daß unsere gegenwärtige Konjunkturbelebung nichts anderes als eine durch Staats- und Auslandskredit künstlich gemachte Scheinkonjunktur ist, die zu einer Riesenkatastrophe führen muß, wenn es nicht gelingt, den Markt durch Stärkung der Kaufkraft in Ordnung zu bringen?

Es scheint zwecklos zu sein, durch diese Vorstellungen auf die Regierung einzuwirken zu wollen; denn der Entwurf der Steuerreform übertreibt die schlimmsten Befürchtungen. Die alte unerträgliche Belastung soll nicht nur bestehen bleiben, sondern sogar noch vermehrt werden. Der Entwurf sieht nämlich u. a. auch vor, daß die von den Massen aufgebrauchten Verbrauchs-(indirekte) Steuern erhöht, daß die Betriebe der öffentlichen Hand derselben Besteuerung unterliegen, wie Privatunternehmungen und die Steuerfreiheit

bei der Umsatzsteuer für Lieferungen der öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerte ebenfalls beseitigt würden. Das ist eine neue Schmälerung des Reallohnes, eine neue Eingengung der Kaufkraft, eine neue Sünde gegen die Gesundung der Wirtschaft.

Damit nicht genug: Der Entwurf, der über die steuerliche Erfassung der riesigen Inflations- und Deflationsgewinne nichts, auch gar nichts sagt, die großen Verdienere am Marktzerscheren läßt, sichert dem Besitz neue Steuervorteile. Während die kleinen Einkommen mit 10 Proz. in Deutschland die höchsten Einkommensteuern in der Welt überhaupt bezahlen, soll die Belastung der größeren Einkommen nicht über 33 1/2 Proz. hinausgehen. Das ist aber ein Satz, wie er niedriger nirgends in der Welt bezahlt wird. Bei der Vermögenssteuer soll an dem der Regierung äußerst hoch scheinenden Satz von 0,5 Proz. festgehalten, die in Geltung befindliche Progression bis zu 0,75 Proz. aber gestrichen werden. Die Vermögenswachstumssteuer, die noch zu Recht besteht, nach der Zweiten Steuernotverordnung aber nicht erhoben wird, soll auch fernerhin unerhoben bleiben. Die besondere Kapitalertragssteuer soll verschwinden, indem sie in die Einkommensteuer eingearbeitet wird. Auch auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsbesteuerung sind weitgehende Erleichterungen geplant, die gerade den Großbetrieben, die in der Inflation reichen Substanzzuwachs zu verzeichnen hatten, zu Gute kommen wird.

Wollen wir ein Motto für diese Steuerreform suchen, so könnte es nur das sein: Für die Großen alles, für die Kleinen nichts. Für die Großverdiener neue Erleichterungen, für die wirtschaftlich Schwachen neue Lasten!

Die Regierung, die den Ruhrindustriellen seit dem 11. Januar 1923, dem Tag des Ruhrstreikens, rund drei Goldmilliarden als Liebesgabe zugeschanzt hat, verfolgt mit dieser Steuerreform ihre besonderen Zwecke. Sie ist nicht umsonst eine Regierung von Kapitals Gnaden. Deshalb gibt sie vor, mit ihrer Reform den Zweck zu verfolgen, das Geldkapital wieder aufzubauen, d. h. das deutsche Volk soll seine schon jetzt unerträglich knappe Lebenshaltung weiter einschränken, soll weiter und noch mehr hungern, damit Geld in die Tresore des deutschen Unternehmertums kommt. Eine neue Liebesgabe für den deutschen Kapitalismus, ein neuer Raubzug gegen die Vermögen der Armen.

Die ganze skandalöse Steuerreform entspricht der bisherigen Politik der Regierung, den deutschen Unternehmern durch Preisüberhöhung neues Kapital zu verschaffen. Wenn die Regierung es dann mit ihrer Reform noch fertig bringt, die lästige Konkurrenz der Konsumgenossenschaften, der öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerte usw. zu vermindern, wird das dem Wunsche ihrer kapitalistischen Auftraggeber entsprechen, die am besten wissen, weshalb sie eine Rechtsregierung schufen!

Es liegt auf der Hand, daß der Plan der Regierung nur auf Kosten der Bevölkerung durchgeführt werden kann. Darin liegen auch die Gefahren; eine neue Belastung bedeutet Verminderung der Reallohne und Verminderung der Kaufkraft der Bevölkerung. Die notwendige Folge wird sein, daß sich aus diesen Ursachen heraus eine neue Krise entwickelt, die alles Dagewesene in Schatten stellt.

Der Weg, den die Regierung gehen will, ist gefährlich und bedenklich.

Deshalb werden sich die Gewerkschaften mit aller Kraft gegen die neue Steuerreform wehren.

Der Kampf um die Lastenverteilung und um die endliche Gesundung der Wirtschaft hat begonnen.

Soziale Bewegung in Deutschland.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich im Januar ungünstig entwickelt. Von Anfang bis Mitte Januar hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge von 536 000 auf 583 000, das heißt um rund 9 Proz. zugenommen. (Die Zunahme der Arbeitslosen von Mitte Dezember bis Anfang Januar betrug 15,6 Proz.) Die Zahl der Zuschlagsempfänger (der unterstützungsberechtigten Angehörigen) stieg von 722 000 auf 750 000. Die Abkühlung der Konjunktur nach der Weihnachtzeit, der im Januar erreichte Tiefpunkt des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe und in der Landwirtschaft sind in erster Linie für die Verschlechterung des Arbeitsmarktes verantwortlich.

In der Lohnlage der deutschen Arbeiterklasse sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Lebenshaltungskosten sind ziemlich beständig geblieben; die Teuerung des Brotes infolge der sprunghaften Steigerung der Getreidepreise macht sich jetzt schon bemerkbar. Die im

Menai Dezember bezahlten Löhne haben sich nach den Ermittlungen der Fachverbände gegenüber November nur wenig erhöht. Die Nominalstundelöhne betragen durchschnittlich für gelehrte Arbeiter (Spitzenlöhne) 75 Pf. gegenüber 72 im November, die der ungelerten 53 Pf. gegenüber 52 im November.

Um die Erneuerung der Tarifverträge für große Industriezweige wurden Verhandlungen geführt, die in vielen Fällen ergebnislos verliefen. Die Unternehmer und oft auch die Gerichte bieten alles auf, um den Wirkungsgrad der Tarifverträge zu schwächen. Die Forderung der Unternehmer nach Abschluß von sogenannten Leistungsverträgen, denen zufolge im Tarif nur ein Mindestlohn eingekehrt wird und die Mehrlohnung dem Unternehmer überlassen bleibt, bedeutet eine wesentliche Schwächung des Tarifvertragsgedankens. Ein solcher Leistungsvertrag wurde den Arbeitnehmern der Berliner Metallindustrie durch Schiedsspruch aufgedrängt. Mehrere Gerichte haben Urteile gefällt, die an dem Grundsatz der Unabdingbarkeit der Tarifverträge rütteln.

Die Regelung der Arbeitszeitfrage spielte auch im vergangenen Monat eine überragende Rolle. Durch die Verordnung vom 20. Januar wurde für einen Teil der Hüttenarbeiter die Achtstundentag wieder hergestellt. Die Verordnung, die bereits von der neuen Regierung erlassen wurde, hat insofern enttäuscht, als sie nur einem Teil der Kokerei- und Hüttenarbeiter den Achtstundentag gewährt, den Eintritt der neuen Arbeitszeit auf den 1. April verschiebt und es den Behörden ermöglicht, Ausnahmen zuzulassen. Auch das Mißtrauen der Arbeitnehmer gegen die reaktionäre Regierung trug zu einer ungünstigen Beurteilung dieser Verordnung bei, wenn sie auch gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine Verbesserung bedeutet. Selbstverständlich ergibt sich daraus das Bestreben, den Achtstundentag auch auf andere Kategorien zunächst der Schwerarbeiter auszuweiten. Der Entwurf des neuen Arbeitszeitgesetzes wurde noch nicht veröffentlicht. Er soll ein Rahmengesetz sein, das sich an das französische Arbeitsgesetz anlehnt, und soll auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Industrien Rücksicht nehmen. Auch soll die Regierung grundsätzlich abgeneigt sein, das Washingtoner Arbeitszeitabkommen zu ratifizieren, falls internationale Vereinbarungen dies ermöglichen und für Ausnahmen vom Achtstundentag ein genügend großer Spielraum vorhanden ist. Der Grundsatz des Achtstundentags wird in dem erwähnten Entwurf des Arbeitszeitgesetzes aufrechterhalten. Man kann ihn jedoch, wie das italienische Beispiel zeigt, durch Ausnahmsbestimmungen soweit durchlöchern, daß vom Achtstundentag faktisch nur noch der Grundsatz übrig bleibt. Deshalb stellen die Arbeitnehmer die Forderung, daß die Abweichungen vom Normalarbeitszeitgesetz von der Zustimmung der Organisation der Arbeiter abhängig gemacht werden sollen.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik war infolge des Aufkommens des Reichstages sehr reger. Das Regierungsprogramm bringt diesbezüglich fast nichts. Der Reichskanzler hat nur ein Gesetz zur Regelung der Arbeitslosenversicherung, die bisher nur vorläufig, auf dem Verordnungsweg erfolgte, die Unterbreitung eines Gesetzentwurfs über die Arbeitsgerichte und den schrittweisen Abbau der Wohnungsnotstandsfrage, wofür sich im übrigen ein deutschnationaler Antrag einsetzte, in Aussicht gestellt. Sonst entzieht die Kanzlerrede in bezug auf die Sozialpolitik nur allgemeine Phrasen. Die politischen Parteien haben dem Reichstag zahlreiche sozialpolitische Anträge vorgelegt. Die Anträge der sozialdemokratischen Partei betreffen die soziale Erhöhung der Unterstützungssätze der Erwerbslosen — die zuletzt Mitte Dezember sehr ungenügend erhöht wurden — um 50 Proz. und Gleichstellung der weiblichen Erwerbslosen mit den männlichen, außerdem eine große Anzahl von Anträgen, die sich auf den Ausbau und die Neuregelung des Krankentaggwesens, der Leistungen der Knappschaften, auf die Verringerung der Notlage des Alters, der Invaliden- und Unfallrentner und der Kriegsober beziehen. Für alle diese Gruppen der Rentnempfangen wurden ausführlich ausgearbeitete Verbesserungsvorschläge, vor allem die Erhöhung der Renten unterbreitet. Die Wünsche der Unternehmer gehen in entgegengekehrter Richtung, sie möchten die Sozialrenten abbauen, so zum Beispiel in Unfallfällen, bei Arbeitsunfähigkeit von unter 30 Proz. überhaupt keine Renten gewähren. Die Leistungen der Krankenkassen sollen dadurch herabgesetzt werden, daß sie künftig nur 5 Proz. des Grundlohnes als Beitrag erhalten dürfen, statt der im Reichsdurchschnitt jetzt üblichen 6 Proz. Das Reichsarbeitsministerium ist der Ansicht, daß die Krankenkassen zu hohe Krankengelder zahlen und die hierzu die Arbeitsunfähigkeit zu leichtfertig bescheinigen.

Aus den Organisationen der Arbeitnehmer lassen sich einige wichtige Ereignisse melden. Vor allem hat die Vereinbarung des Deutschen Eisenbahnerverbandes mit der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten große Bedeutung. — Die letzte Vorstandssitzung des ADGB hat sich mit dem Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses, demzufolge die Berufsverbände in Industrieverbände umgewandelt werden, beschäftigt. Diesbezüglich wurde ein Programm ausgearbeitet, worüber in den nächsten Wochen berichtet werden wird. — Die Gewerkschaften sind mit der Vorbereitung der für die meisten Berufe im März stattfindenden Betriebsrätemahlen in Anspruch genommen, wobei für sie als wichtigster Grundsatz gilt: mit Einheitslisten in die Wahlen zu gehen, um eine einheitliche Jerschütterung zu verhüten.

Die neue Lernerwelle.

Nach Preisermittlungen der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer erfahren die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte folgende Veränderungen. Es kosteten:

	Januar 1913	Januar 1925	Indexpreis Januar 1925 (1913 = 100)	
Reizen	50 kg	8,60	12,38	144
Kartoffeln	50 kg	2,82	2,11	75
Butter	1/2 kg	1,26	1,64	130
Öfen	50 kg	42,08	34,95	83
Erdäpfel	50 kg	51,84	55,85	108

Daraus ergibt sich die gewaltige bekannte Steigerung des Preisniveaus, der weit über dem Friedensstand liegt.

Ebenfalls liegt der Schweine- und Butterpreis weit über Friedensniveau. Dagegen sind die Kartoffeln gegenüber 1913 merklich im Preise gesunken, ebenso wie das Ochsenfleisch, das um fast 10 Mark billiger ist als im Frieden.

Von dieser Verbilligung bekommen aber die Konsumenten leider nichts zu spüren. Das beweist die Ueberflut, die die preussische Hauptlandwirtschaftskammer über die Entwertung der Kleinhandelspreise gibt. Es kosteten:

	Januar 1913	Januar 1925	Indexpreis Januar 1925 (1913 = 100)	
Brot	1/2 kg	14,6	18,6	127
Roggenmehl	1/2 "	16,0	23,2	145
Kartoffeln	50 "	400	400	100
Butter	1/2 "	140	210	150
Margarine	1/2 "	70	75	107
Schweinefleisch	1/2 "	91,5	120	131
Rindfleisch	1/2 "	86	122	142

Vergleicht man diese Tabelle mit der ersten, so ergibt sich gegen 1913 eine Preissteigerung im Kleinhandel, die durch die Erzeugerpreise nicht gerechtfertigt ist. Die Kartoffel kostet im Großhandel 25 Proz. weniger als im Frieden, sie muß aber heute im Kleinhandel, trotz sehr günstiger Ernte und trotzdem ein Kartoffelüberschuß vorhanden ist, ebenso teuer wie im Frieden bezahlt werden. Ebenso liegen die Verhältnisse, soweit das Frischfleisch in Frage kommt. Der Erzeugerpreis für Ochsen- usw. Fleisch liegt weit unter Friedensstand, trotzdem muß die Bevölkerung im Kleinhandel einen Preis bezahlen, der 31 Proz. über dem Preisstand von 1913 liegt. Der Buttererzeugerpreis ist gegenüber 1913 nur 30 Proz. höher, der Kleinhandelspreis aber 50 Proz. Die Bewegung erklärt sich aus der deutschen Preispolitik, die Fabrikanten und Händler, angeblich zur Beschaffung des notwendigen Betriebskapitals, durchaus ungerechtfertigte überhöhte Preise zubilligt.

Der gesetzliche Stand der Urlaubsfrage in den verschiedenen Ländern.

Der jährliche Urlaub für Angestellte und Arbeiter ist in den meisten Ländern in den Tarifverträgen verankert, welche zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossen werden. Indessen gibt es in einer Anzahl von Ländern auch gesetzliche Regelungen der Urlaubsfrage. In anderen, wie in Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei, sind die diesbezüglichen Gesetzentwürfe noch nicht erledigt. Eine sehr ausführliche Arbeit im Januarheft der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen „Revue Internationale du Travail“ entwirft ein außerordentlich klares Bild von dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungen in bezug auf die Urlaubsfrage und zeigt sowohl die Lücken der Gesetze wie auch die zu lösenden Probleme und Schwierigkeiten. Es gibt fünf Länder, welche Urlaubsregeln von allgemeiner Geltung in dem Sinne haben, daß der Urlaub auf sämtliche Arbeiter oder wenigstens auf die Arbeiter und Angestellten der wichtigsten Berufszweige in Industrie und Handel sich erstreckt. Diese sind Oesterreich, Rußland, Finnland, Lettland und Polen. In elf anderen Ländern, darunter in drei Kantonen der Schweiz, gibt es Gesetze, welche für einzelne Kategorien die Gewährung von Urlaub vorschreiben. In Italien, Luxemburg, in der Tschechoslowakei, in Oesterreich und Finnland regeln Spezialgesetze den Urlaub der Privatangestellten. Es sind dann die Hausgehilfen (Oesterreich, Dänemark, Kanton Zürich), die Bergarbeiter (Tschechoslowakei), Seeleute (Spanien), Landarbeiter (Oesterreich), Schauspielere (Oesterreich), Bäcker (Kanton Tessin) und andere, deren Urlaub durch Sondergesetze geregelt wird.

Die Gesetze bestimmen, seit wie lange der Arbeiter und Angestellte in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sein muß, um Anspruch auf Urlaub zu haben. Der kürzeste Termin wird in Rußland verlangt, wo dafür fünfzehn Monate genügen. In Finnland, Lettland sind sechs Monate, in Oesterreich und Polen ein Jahr erforderlich. Die Sondergesetze der erwähnten elf Länder schreiben für die Privatangestellten in der Regel sechs Monate — nur in Luxemburg drei Jahre! — für Arbeiter ein Jahr vor. Die Arbeitnehmer können infolge Stellenwechsels ihres Urlaubsanspruches verlustig gehen. Man hat Vorschläge zur Schaffung einer Ausgleichskasse oder Versicherung zur Vermeidung dieser Schwierigkeit gemacht. Bisher wurden diese aber durch die Gesetze nicht berücksichtigt. Die Dauer des Urlaubs ist je nach Kategorien der Arbeitnehmer und der Länge ihres Dienstes verschieden. Manche Gesetze gewähren für Kopfarbeiter und Jugendliche eine längere Urlaubszeit. Eine ausführliche Tabelle der erwähnten Arbeit unterrichtet über die Dauer des gesetzlichen Urlaubs in den betreffenden Ländern. Sie ist in Rußland am längsten, wo sie zwei Wochen, bei Schwerarbeitern vier Wochen, und in Lettland, wo sie zwei Wochen beträgt. In den übrigen Ländern mit allgemeinen Urlaubsregeln ist die gesetzliche Urlaubszeit nach dem ersten Dienstjahr auf eine Woche (Oesterreich, Polen, Finnland) festgesetzt. Die Urlaubszeiten für einzelne Arbeiterkategorien, auf Grund von Sondergesetzen, sind verschieden und bewegen sich zwischen fünf Tagen und vier Wochen. Oft wird die Arbeit infolge von Krankheit, Unfällen, Militärdienst oder aus persönlichen Gründen, oft auch durch Streiks und Absperrungen unterbrochen, und es ist die Frage, wie diese Unterbrechungen die Urlaubszeit beeinflussen. Die einzelnen Gesetze geben auf diese Frage kaum eine Antwort. Die meisten Gesetze schreiben vor, daß die Urlaubszeit ununterbrochen sein soll, andere gestatten für den Notfall die Verteilung der Urlaubszeit, während manche dem Unternehmer dieses Recht für jeden Fall gewähren. Die Unterbrechung des Arbeitsamtes behandelt ausführlich die diesbezüglichen Bestimmungen, wie auch die Frage, wer über den Beginn der Urlaubszeit zu entscheiden hat. In der Regel hängt dies vom Unternehmer ab. Die österreichischen und polnischen Gesetze schreiben jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter bei der Festlegung der Urlaubstermine vor. Fast sämtliche Gesetze bestimmen, daß die Arbeitnehmer während ihresurlaubes bezahlt werden müssen. Trotzdem ist hier eine Anzahl von Fragen ungeklärt geblieben: Ruß der Lohn auch für die in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage bezahlt werden? Müssen die Lohnzulagen im Urlaub gezahlt werden? Müssen die Lohnzulagen im Urlaub gezahlt werden? Müssen die Lohnzulagen im Urlaub gezahlt werden?

auch für die Urlaubszeit gewährt werden? Wie soll man die Entlohnung bei Kurzarbeit im Betrieb bestimmen? Wie bei vorliegender Kurzarbeit im Betrieb? Die verschiedenen Gesetze enthalten darüber manche Verfügungen, von denen hervorzuheben ist, daß in zwei Urlaubsgeetzen, in dem russischen für sämtliche Arbeiter und im spanischen für die Seeleute, besondere Reisevergütungen für die auf Erholungsreise gehenden Arbeiter vorgesehen werden. Es ist oft zweifelhaft, wann der Lohn gezahlt werden muß, vor Eintritt oder nach Beendigung desurlaubes. Nur das Sowjetgesetz schreibt die Vorausbezahlung des Lohnes vor, die übrigen schweigen darüber. Die tschechoslowakischen Bergarbeiter werden aber dem Gesetz zufolge nach der Urlaubszeit bezahlt. Einige Gesetze verbieten die Annahme von bezahlter Arbeit während der Urlaubszeit. Die meisten enthalten aber hierüber keine Verfügung. Es gibt sogar zwei Gesetze, die die Uebernahme einer solchen Arbeit ausdrücklich erlauben. Kündigt der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag, so verliert er nach fast allen Gesetzen sein Recht auf Urlaub. Wird ihm aber vom Arbeitgeber gekündigt, so wird das Urlaubsrecht des Arbeitnehmers von den meisten Gesetzen anerkannt. Nur nach dem italienischen Urlaubsgeetz für Privatangestellte verliert der Angestellte sein Urlaubsrecht, wenn ihm gekündigt wird. Wichtig ist die Entscheidung der Frage, inwiefern die Bestimmungen der Urlaubsgeetze durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgeschaltet beziehungsweise verändert werden können. Die einzelnen Gesetze beantworten diese Frage sehr verschieden. In Rußland, Oesterreich und Polen dürfen Abänderungen zugunsten des Arbeitnehmers nur mit Einwilligung der Behörden vorgenommen werden. In Finnland ist jeder Arbeitsvertrag, der nicht mindestens den vom Gesetz gewährten Urlaub zusichert, ungültig. Die Strafen für die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften über den Urlaub sind sehr verschieden, in der Regel sind sie sehr mild. Die oben gegebene Darstellung über die Urlaubsfrage ist bei weitem nicht erschöpfend, sie zeigt aber, welche Fülle von Fragen sich bei der Regelung desurlaubes ergeben.

Ein Parlament für Lohnerhöhungen und Achtstundentag.

Der Finanzausschuß des württembergischen Landtages hat am 3. Januar auf Antrag der Sozialdemokraten, Deutschdemokraten und des Zentrums folgendes beschlossen:

1. Die Staatsregierung zu eruchen, den Fragen der Lohnpolitik erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, im Sinne einer den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden Erhöhung der Arbeitslöhne und Angestelltengehälter und Bestrebungen der Schlichtungsausschüsse auf mögliche Niedrighaltung der Arbeiterlöhne mit Nachdruck entgegenzutreten.
 2. Bei der Reichsregierung einzutreten 1. für die baldige Schaffung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung, 2. die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit, 3. eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Ärzten und Krankenkassen und die Schaffung eines einheitlichen Beamten- und Angestelltenrechts bei allen Zweigen der sozialen Versicherung, 4. die Wiederherstellung der Unfallrente auf Grund der vorkriegsrechtlichen Regelung und unverzüglichen Umstellung aller Renten auf Goldmarkbasis, 5. größte Vereinfachung des gesamten Rentenverfahrens zwecks Ersparnis an Verwaltungskosten, 6. die baldige gesetzliche Regelung des Schutzes der Bauarbeiter.
- Mit dem Beschluß ist der Arbeiterschaft ja noch nicht geholfen, es ist aber immerhin etwas wert, wenn selbst ein Parlament anerkennt, daß die Arbeitslöhne zu niedrig sind, und daß ihre Erhöhung im Interesse der Volkswirtschaft liegt. Erwünschenswert ist auch die Forderung auf Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens. Der Finanzausschuß faßte seinen Beschluß gegen den Willen der württembergischen Regierung, die hierbei von den Deutschnationalen und Volksparteilern lebhaft unterstützt wurde. Die von Württemberg ausgehende Aktion wird nur dann einen Erfolg haben, wenn auch die anderen Parlamente in gleicher Richtung vorgehen. Dann wird die Reichsregierung gezwungen sein, sozial- und wirtschaftspolitisch einen Kurs zu steuern, der gegangen werden muß, wenn dem Volke in seiner Gesamtheit geholfen werden soll. Wie die Dinge heute liegen, tut aber die Arbeiterschaft gut daran, sich nicht so sehr auf die Parlamente und Regierungen zu verlassen, sondern selbst Hand anzulegen, damit ihre Wünsche und Forderungen in Erfüllung gehen. Starke und innerlich gefestigte Gewerkschaften können und werden der Arbeiterschaft bessere Arbeits- und Lebensverhältnisse erkämpfen.

Einberufung des Dritten Internationalen Kongresses

der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Der Dritte Kongreß der Lebensmittelarbeiterorganisationen wird am 20. September 1925 und folgende Tage in Kopenhagen stattfinden. Die Exekutive schlägt die Behandlung folgender Traktanden vor:

1. Wahl des Tagesbureaus;
2. Festsetzung der Geschäftsordnung;
3. Beschlußfassung über die definitive Aufnahme der seit dem Zweiten Kongreß beigetretenen Organisationen;
4. Tätigkeitsbericht;
5. Internationale Organisationsfragen;
6. Stellung zu der Frage der Beseitigung der Nachtarbeit in den Bäckereien;
7. Festsetzung des Jahresbeitrags;
8. Behandlung der Anträge des Unionsvorstandes und der Anträge der angeschlossenen Organisationen;
9. Bestimmung des nächsten Kongressortes;
10. Wahl des Unionsvorstandes, der Exekutive und des Sekretärs; Bestimmung des Sitzes der Union;
11. Verschiedenes.

Wir verweisen die Vorstände der angeschlossenen Organisationen auf die bezüglich den Bestimmungen des Statuts. Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen bis 20. Juni dem Sekretariat mitgeteilt werden. Die der Union angeschlossenen Organisationen sind berechtigt, bis zu

2000 Mitglieder einen Delegierten, von mehr als 2000 bis 5000 Mitglieder zwei, bis zu 10 000 Mitglieder drei und auf jede weitere 10 000 Mitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch acht, zu entsenden.

Im Interesse einer guten Durchführung des Kongresses dürfte es liegen, wenn sich die angeschlossenen Organisationen schon jetzt mit den Geschäften des Kongresses befassen.

An die der Union noch nicht angeschlossenen Organisationen richtet die Exekutive den Appell, den Anschluß noch vor dem Kongress zu vollziehen.

Die Höchsthöhe der Erwerbslosenunterstützung

betragen vom 9. Februar 1924 ab bis auf weiteres wochentäglich:

im Wirtschaftsgebiet I in den Orten der Ortsklassen (Osten)	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
	Reichspfennige			
1. für Personen über 21 Jahre	115	107	99	91
2. für Personen unt. 21 Jahren	69	64	59	54
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	48	40	37	34
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	30	28	26	24
im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)				
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre	185	126	117	108
2. für Personen unt. 21 Jahren	81	76	71	66
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	50	47	44	41
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	35	33	31	29
im Wirtschaftsgebiet III (Westen)				
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre	145	135	125	115
2. für Personen unt. 21 Jahren	87	81	75	69
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	54	50	46	42
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	38	35	32	29

Ein schließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Fall folgende Beträge übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
	Reichspfennige			
1. im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	285	265	245	225
2. im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	325	305	285	265
3. im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	360	335	310	285

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstühtungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zufließt. Der Vorstand dieser Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Sind Pfennigbeträge auszuzahlen, die nicht durch 5 teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden.

Ueber die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete diene folgendes zur Aufklärung: Das Wirtschaftsgebiet I wird im Westen abgegrenzt durch eine Linie, die von Lübeck über Lüneburg, Rotenburg, Celle, Gifhorn, Eilenburg, Rathenow, Rauen, Dranienburg, Cottbus, Sorau, Görlitz nach Seidenberg läuft. Die gesperrt gedruckten Worte gehören zum Wirtschaftsgebiet II, die nicht gesperrt gedruckten Orte zum Wirtschaftsgebiet I. Das Wirtschaftsgebiet III wird im Osten abgegrenzt durch eine Linie, die von der Landesgrenze bei Elten über Emmerich, Hamm, Unna, Siegen, Dillenburg, Limburg, Bad Homburg, Hanau, Offenbach, Darmstadt, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe nach Wagon läuft. Die hier genannten Orte gehören zum Wirtschaftsgebiet III.

Das Kammergericht gegen Brückengelb.

Rechtsanwalt Dr. Arndt-Düsseldorf schreibt: In der Automobilsprechung war es bisher eine außerordentlich umstrittene Frage, ob im Hinblick auf § 18 des Kraftfahrzeuggesetzes vom 8. April 1922 die Erhebung von Brückengelb für Kraftfahrzeuge zulässig sei. Diese Bestimmung lautet nämlich:

„Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, frühestens mit dem 1. April 1923, wird die Erhebung von Chauffee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege unzulässig.“

Es war in der Rechtsprechung bestritten, ob Brückengelb zu diesen „ähnlichen Wegegeldern“ gehörte. Diefemigen Kreise, die diese Frage verneinten, stützten sich in erster Linie auf § 1 der Preussischen Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923, welcher lautet:

„Wer innerhalb eines Stadt- oder Landkreises befestigte öffentliche Wege oder Brücken, die selbständige Verkehrsanlagen bilden, mit Fahrzeugen über das allgemein übliche Maß benutzt, hat an den Stadt- bzw. Landkreis für die Benutzung einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu entrichten.“

Hiernach würde also die Benutzung von Brücken schon nach dieser Bestimmung geregelt sein und eine weitere

steuerrechtlich unstatthaft sein. Dieser Rechtsansicht hat ein Urteil des Kammergerichts vom 18. November 1924 Rechnung getragen. Es lag folgender Tatbestand vor: Ein Graf von F. hatte im Juni und August 1923 mit seinem Kraftwagen wiederholt die Jahrhundertbrücke in Oppeln passiert und die Zahlung des dort allgemein erhobenen Brückengeldes im Hinblick auf § 18 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes verweigert. Das Schöffengericht in Oppeln hatte den Grafen verurteilt, während die Strafkammer auf seine Berufung hin ihn freisprach. Diesen Freispruch hat das Kammergericht gebilligt und hat die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen. Das Kammergericht führt aus, daß die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht so leicht sei, daß aber die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften für die Ansicht des Angeklagten spreche. Die Jahrhundertbrücke in Oppeln sei eine selbständige Verkehrsanlage im Sinne des § 1 der Preussischen Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung, und da es sich hier um eine gewöhnliche Benutzung der Brücke durch den Kraftwagen handele, so sei die Erhebung eines besonderen Brückengeldes unstatthaft.

Dieses Urteil ist geeignet, in der gesamten automobilistischen Welt berechtigtes Aufsehen zu erregen. Der Automobilklub von Deutschland hat demgemäß seine Mitglieder bereits angewiesen, grundsätzlich die Entrichtung von Brückengelb zu verweigern.

Es wird bei der Entscheidung der Frage nicht darauf ankommen, wer das Brückengelb als solches einstellt, nämlich, ob eine Stadt, eine Provinz oder etwa auch eine Privatgesellschaft. Maßgebend ist lediglich die Frage, ob die Brücke eine selbständige Verkehrsanlage in diesem Sinne bildet. Das ist aber bei den weitaus meisten Brücken zu bejahen. Gegebenenfalls müßte darüber ein Sachverständiger im Einzelfall vernommen werden. Vermutlich werden sich auch im Anschluß an diese Entscheidung des Kammergerichts demnächst auch die anderen Gerichte mit dieser Frage zu befassen haben.

Zur Verkehrsregelung in Leipzig.

Das Polizeipräsidium veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

§ 1. Die Gerberstraße ist in der Richtung von der Gerberbrücke nach dem Blücherplatz für allen Fahrverkehr gesperrt.

§ 2. Wochentags von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags sind für allen Fahrverkehr gesperrt:

Die Reichstraße in der Richtung vom Brühl bis zum Salzgäßchen. Die Nikolaistraße in der Richtung vom Nikolaikirchhof zum Brühl.

§ 3. Ziffer 8 Absatz 1 der Bekanntmachung des Polizeipräsidiums vom 23. September 1924 betreffend die Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs an Sonn- und Feiertagen in der Waldstraße von der Göhliser Wehrbrücke bis zur Waldstraßenbrücke wird aufgehoben.

§ 4. § 8 der Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs vom 15. November 1924 erhält folgende Fassung:

Fahrende oder haltende Straßenbahnwagen sind grundsätzlich rechts zu überholen. Ausnahmsweise darf die fahrende Straßenbahn links überholt werden, wenn rechts dazu die Straße nicht breit genug oder durch besondere Hindernisse als Straßenbauten, haltende Fahrzeuge, öffentliche Aufzüge usw. gesperrt ist.

An einer zwecks Aufnahme oder Abfahrens von Fahrgästen an einer Haltestelle haltenden Straßenbahn darf nur in Schrittgeschwindigkeit und nur mit einem Abstand von mindestens 1 Meter vorbeigefahren werden, andernfalls ist zu halten. Das bisher nachgelassene Linksvorbeifahren ist verboten.

§ 5. Für die Petersstraße wird als Warteplatz für Personenzüge noch die südliche Fahrbahn des Peterskirchhofes bestimmt (vgl. § 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1924).

§ 6. Die Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr sind den Vorschriften in §§ 1, 2 und 4 dieser Bekanntmachung nicht unterworfen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 2 und 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 23 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 vbb. mit § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bzw. nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt am 16. Februar 1925 in Kraft.

Außer Kraft gesetzt wird die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1911, betreffend Regelung des Fahrverkehrs in der Gerberstraße.

Leipzig, den 6. Februar 1925.

Das Polizeipräsidium.

Arbeitsrecht.

Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsrates.

Nach § 94 des Betriebsrätegesetzes ist bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, für die im § 93 B.R.G. besonders aufgeführten Streitfälle wie Streitigkeiten über:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes,
2. Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers,
3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung,
4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen,
5. Vornahme und Durchführung der im Betriebsrätegesetz vorgeschriebenen Wahlen,

der Reichswirtschaftsrat für zuständig erklärt worden.

Es wird vielfach in der Literatur und auch in einzelnen Entscheidungen der Gerichte versucht, dieser Vorschrift eine einschränkende Auslegung zu geben in dem Sinne, daß die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsrates nur dann eintreten

soil, wenn an der Streitigkeit ein oder mehrere über den Bezirk des Betriebsratsrats oder seine Ersatzteile hinaus sich erstreckende Betriebe beteiligt sind. Diese Auffassung wäre dann zutreffend, wenn im § 94 B.R.G. an Stelle des Wortes „Unternehmungen“ das Wort: „Betriebe“ stände.

Demgegenüber steht der vorläufige Reichswirtschaftsratsrat selbst wie auch das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 12. Juli 1922 (I Z. S. Attenzeichen 1/62721) auf dem Standpunkt, daß alle Streitigkeiten aus § 93 B.R.G., welche in einem sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckenden Unternehmen entstehen, zur Zuständigkeit des Reichswirtschaftsrates gehören ohne Rücksicht darauf, ob etwa der gerade von der Streitigkeit betroffene Einzelbetrieb innerhalb des Unternehmens sich über den Bezirk des Landes hinaus erstreckt. Dieser Auffassung ist, abgesehen von dem Wortlaut, schon deshalb zuzustimmen, weil fast jede Streitigkeit aus § 93, die in irgendeinem Zweigbetriebe entsteht, gewisse Rückwirkungen auf die Betriebsverfassung des gesamten Unternehmens zu zeitigen vermag, so z. B. auf die Auswahl der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat, und weil daher die Entscheidung aller in einem solchen Unternehmen entstehenden Streitigkeiten zweckmäßigerweise der gleichen Stelle übertragen werden muß.

Nunmehr hat das Kaufmannsgericht in Leipzig aus den gleichen Gründen die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsrates bejaht. Aus der sehr klaren Begründung dieses Beschlusses lassen wir nachstehend die Hauptpunkte auszugsweise folgen:

„Was die Bemängelung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts anbelangt, so sind nach Artikel II § 1 Ziff. 5 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 unter anderem nur die Fälle des § 93 B.R.G. — nicht dagegen § 94 B.R.G. — den Arbeitsgerichten zur zuständigen Entscheidung überwiesen worden. Da an sich unstreitig feststeht, daß der Betriebsrat der Firma . . . über die Grenzen des Freistaates Sachsen hinausgeht, so hat nach der Ueberzeugung des Arbeitsgerichts im vorliegenden Falle § 94 B.R.G. Anwendung zu finden. Nun ist allerdings im Kommentar von Flatau die Ansicht vertreten — vgl. zu § 94 B.R.G., Anm. 2 Abs. 2 —, daß als Sinn der Bestimmungen des § 94 B.R.G. anzunehmen ist, daß nicht alle Streitigkeiten innerhalb eines Unternehmens, das sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt, dem Betriebsratsrat oder seiner Ersatzstelle entzogen werden sollen, sondern nur diejenigen, an denen mehrere über den Bezirk des Betriebsratsrats oder seiner Ersatzstelle hinaus sich erstreckende Betriebe beteiligt sind. Selbst wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, so liegt nach der Ueberzeugung des Arbeitsgerichts eine Streitigkeit vor, die für das ganze Unternehmen von besonderer Bedeutung ist und deren einheitliche Entscheidung im Interesse der Reichssicherheit unbedingt erforderlich ist. Vor allem im Hinblick auf die Rechte des Betriebsausschusses, wie sie sich aus §§ 71, 72 und 74 B.R.G. ergeben, und im Hinblick auf die Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat. Das Arbeitsgericht hat sich daher gemäß § 1 Ziff. 5 des Art. II der Verordnung vom 30. Oktober 1923 in Verbindung mit § 94 B.R.G. für unzuständig erklärt und die Sache an den vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur zuständigen Entscheidung verweisen müssen.“

Betriebsrätewahlen.

Von Kollegen Oswald Hegewald, Dresden, erhalten wir eine Zuschrift zur Veröffentlichung, die sich auf angebliche Behauptungen in dem Aufruf des U.O.B. zur Betriebsrätewahl in Nr. 6 der „Verbands-Zeitung“ stützt, die darin nicht enthalten sind. Folglich erübrigt sich die Wiedergabe. Es handelt sich in dem Aufruf und bei den Betriebsrätewahlen nicht um Parteipolitik, sondern um freigewerkschaftliche Ziele und Forderungen, zu deren Durchsetzung die freigewerkschaftliche Einigkeit notwendig ist. Einigkeit allgemein und bei der Betriebsrätewahl im besonderen will doch ohne Zweifel auch der Kollege Hegewald. Also auf zur Arbeit für die Betriebsrätewahlen unter der Parole: Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften und Förderung der Einigkeit der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter.

Quertreiberei der Mühlen im Bezirk Magdeburg.

Nachdem einige Mühlen aus dem Arbeitgeberverband ausgestreuen sind, wird von diesen Mühlen unter Führung der Mühle Bräuner u. Co. in Calbe alles versucht, um die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifes zurück zu machen. Zu diesem Zwecke sollen sich 300 Mühlen aus der Provinz zusammenschließen haben, die gegen die Allgemeinverbindlichkeit Einspruch erhoben haben. Bei näherer Prüfung ergibt diese, daß es sich um 99 Proz. der einpruchserhebenden Mühlen um solche handelt, die auch bisher nicht unter dem Tarifvertrag gefallen sind. Es sind alle kleinen Windmühlen und Wassermühlen, die, außer vielleicht einem Lehrling, überhaupt keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen. Ansehenswert ist hier der Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel“ maßgebend. Das Kesseltreiben ist dazu angetan, die Mühlenarbeiter um den Tarifvertrag zu bringen. Ein Teil der Mühlenbesitzer möchte zu gern die früheren Zustände wieder herbeiführen, wo der Arbeitgeber selbstherrlich über die Entlohnung und Arbeitszeit bestimmen konnte.

Bedenklich ist hierbei die Einstellung der Reichsarbeitsverwaltung, die nun auf Grund des Einspruchs große Erhebungen anstellt, die leider noch drei Monaten noch nicht abgeschlossen sind. Die Kollegen sind einstimmig der Auffassung, daß sie sich durch nichts und keinerlei Schikanen vom Verband abbringen lassen werden, wissen sie doch, daß dies der einzige Rückhalt gegenüber der Unternehmerwillkür ist.

Bezirkskonferenz in Oberschlesien.

Am 8. Februar fand in Randzain in Anwesenheit des Vorsitzenden des Hauptverbandes Kollegen Backert, des Gauleiters für Schlesien Kollegen Großer aus Breslau und des Bezirksleiters Kollegen Winkowski in Randzain eine

